

ETL | MCP Mühl

Management Consulting GmbH

Willkommen bei der ETL MCP Mühl Management Consulting GmbH

Wir begrüßen Sie zur heutigen Ausgabe unseres MCP-Newsletters.

Der MCP-Newsletter ist ein kostenfreier Informationsservice der ETL MCP Mühl Management Consulting GmbH, Limburg. Er liefert Ihnen und vielen weiteren Empfängern regelmäßig Wissenswertes zu aktuellen Themen aus den Bereichen Wirtschaft, Recht und Finanzen. Sie möchten selbst zu Ihrem Unternehmen etwas den Lesern des Newsletters mitteilen? Dann setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Ihre Nachrichten sind stets willkommen.

Das lesen Sie heute:

1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
2. Studie der THM zu digitalen Geschäftsmodellen

Die ETL MCP Mühl Management Consulting GmbH berät und unterstützt vor allem kleine und mittelständische Unternehmen (kurz: KMU) in allen Fragen rund um Betriebs- und Finanzwirtschaft, Sanierung und Restrukturierung.

1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (27.03.2020, BGBl I 20,569) wird in Artikel 1 die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht geregelt. Der Artikel ist wiederum ein eigenständiges Gesetz und trägt den sperrigen Titel COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG).

Die Abkürzung des Gesetzes weckt die Hoffnung, als sei die Insolvenz ausgesetzt. Tatsächlich ist es natürlich nicht so. Die Insolvenz an sich wird nicht beseitigt. Nur die Pflicht zur Insolvenzantragsstellung ist neu geregelt.

Das Herzstück der Vorschrift findet sich gleich in § 1. Dort heißt es:

„Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und nach § 42 Absatz 2 BGB ist bis zum 30.09.20 ausgesetzt.“

Diese Aussetzung ist aber keine grundsätzliche Regelung. Denn sie wird in einem 2. Satz „Dies gilt nicht, wenn....“ eingeschränkt.

Im Klartext bedeutet das:

Nur von der Pandemie betroffene Unternehmen dürfen die Neuregelung anwenden.

Für alle anderen – also nicht von der Pandemie betroffene Unternehmen – gilt weiterhin das „alte Regime“, d.h. die strenge, kurze Insolvenzantragspflicht.

Das „alte Regime“ bedeutet: stetiges Achten auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. Kippt sie, wird das Unternehmen also zahlungsunfähig oder überschuldet, dann fordert das Gesetz das sofortige Handeln. Kommen die Geschäftsleiter dieser Pflicht nicht nach, so werden sie gemäß § 15a Abs.4 InsO wegen Insolvenzverschleppung strafrechtlich belangt.

Das „neue Regime“ ist ganz anders. Vordergründig geht es um eine Kleinigkeit, um bloße Fristen: Die Antragspflicht wird hinausgeschoben auf den 30.09.2020. Möglicherweise wird die Frist verlängert bis zum 31.03.2021. Das neue System nimmt Verwerfungen im Markt und eine Ungleichbehandlung hin, was durchaus auch kritisch gesehen werden kann. Im Anwendungszeitraum des COVInsAG ist die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, Unternehmen unerbittlich vom Markt zu vertreiben, ausgesetzt. Unternehmen dürfen durchhalten und im Marktgeschehen aktiv bleiben. Das birgt Risiken für Geschäftsleiter, Gläubiger und die Wirtschaft insgesamt, die der Gesetzgeber aber bewusst in Kauf genommen hat.

Die Abgrenzung zwischen alter und neuer Regelung wird an zwei Merkmalen festgemacht.

- Beruht die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung des SARSCoV-2-Virus?
- Bestehen Aussichten darauf, die bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen?

Das Gesetz vermutet, dass die beiden Merkmale gegeben sind, wenn das Unternehmen zum Stichtag 31.12.2019 noch zahlungsfähig war.

Allgemeingültige Rezepte und leicht erstellbare Prognosen sind in der Corona-Ära selten geworden. Wenn Sie Fragen zum Themenkomplex haben, sprechen Sie uns gerne an!

Weiterlesen:

BBP 04.2020, Beitrag von RA Prof. Dr. Volker Römermann, CSP, Hannover:

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht – ein Geschenk mit Nebenwirkungen

2. Studie der THM zu digitalen Geschäftsmodellen

Die Corona-Krise fungiert als Beschleuniger der digitalen Transformation und offenbart gleichzeitig, wo es diesbezüglich noch hapert. Die Technische Hochschule Mittelhessen (THM) hat zu diesem Thema unter Leitung von Prof. Dr.-Ing. Gerrit Sames eine aktuelle Untersuchung veröffentlicht.

Leider führt uns die Corona-Pandemie sehr deutlich vor Augen, dass im deutschen Mittelstand die Geschäftsmodelle noch sehr wenig durch die Möglichkeiten der Digitalisierung weiterentwickelt worden sind.

Wer seine Umsätze im Wesentlichen aus dem Verkauf physischer Produkte bestreitet, ist schnell an seine Grenzen gestoßen. Wo der Verkauf der Produkte ohne Nutzung digitaler Möglichkeiten ablaufen sollte, ergab sich oft eine ungemütliche bis existenzbedrohende Situation. In den vergangenen Jahren standen viele Unternehmen unter Vollauslastung. Das hat offenbar nicht die Zeit gelassen, sich mit der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells zu beschäftigen. Es lief doch alles so schön – und nun ist plötzlich alles anders.

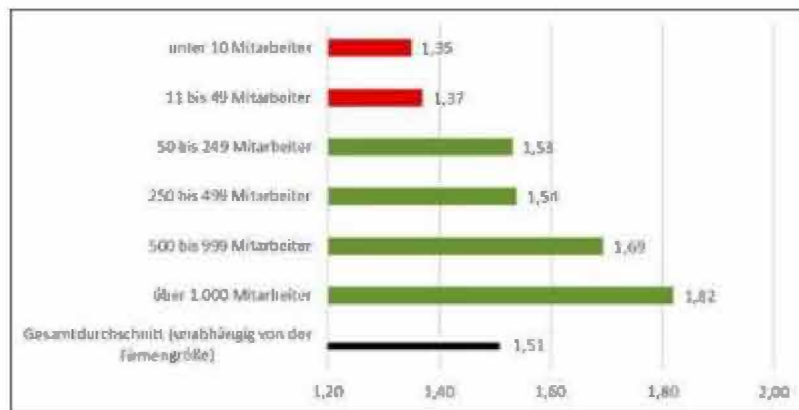
Die THM hat gefragt: **Wie digital sind die Geschäftsmodelle denn im Mittelstand?**

In einer online-Befragung bei 749 überwiegend mittelständischen Unternehmen haben sich 107 an der Befragung beteiligt. Es gab 73 detaillierte Fragen, die in vier Ausprägungsstufen

beantwortet werden könnten.

Die Ergebnisse zeigen, dass der Mittelstand nach wie vor das physische Produkt in den Mittelpunkt stellt. Am wenigsten weiterentwickelt ist die Monetarisierung, d.h. diejenigen Aspekte, die zur Fakturierung und Zahlungsabwicklung gehören. Service wird als Geschäftsmodellerweiterung angeboten, aber eher nicht als eigene Geschäftseinheit geführt. Online-Shops und digitale Showrooms sind noch kaum verbreitet. Geschäftsmodellmöglichkeiten in Verbindung mit Plattformen spielen noch keine große Rolle. Chatbots zur Unterstützung der Kunden werden bislang kaum eingesetzt. Condition Monitoring und Predictive Maintenance für Maschinen/Anlagen bei den Kunden stecken noch in den Anfängen, während klassische Remote-Services weit fortgeschritten sind. Das Angebot von IT-Services wird noch unzureichend ausgeschöpft. Potentiale für das Geschäftsmodell, die sich aus der Nutzung anfallender Daten ergeben könnten, bleiben weitgehend liegen.

Das Schaubild der THM zeigt den Digitalisierungsgrad in Abhängigkeit von der Firmengröße auf.



Die vollständige Studie kann von der THM kostenfrei abgerufen werden oder bei uns angefordert werden. Schreiben Sie uns einfach eine kurze Mail.

Impressum

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gem. 27a UStG: DE266955224

Verantwortlich für den Inhalt gem. 10 (3) MDStV:

Ulrich Bendel

Brüsseler Straße 5

65552 Limburg

Telefon: 06431/212496-0

E-Mail: info@etl-mcpmc.de

Web: www.etl-mcpmc.de

Sitz der Gesellschaft: Brüsseler Str. 5, DE-65552 Limburg

Eingetragen beim AG Limburg

Handelsregister HRB Nr. 4432

Geschäftsführer: BBADiplom-Bankbetriebswirt Ulrich Bendel

Mitglied des ETL-Verbundes

Diese Information ist ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt und könnte vertrauliches und/oder privilegiertes Material erhalten. Personen oder Organisationen, für die diese Information nicht bestimmt ist, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich durch sie veranlasst zu sehen, Maßnahmen irgendeiner Art zu ergreifen. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben,

bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

Sie haben uns gebeten, mit Ihnen über das Internet per E-Mail zu korrespondieren. Unbeschadet dessen ist allein die von uns unterzeichnete schriftliche Fassung verbindlich. Wir weisen darauf hin, dass derartige Nachrichten mit und ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können. Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.